



Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Örtlicher Geltungsbereich	3
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich	3
§ 3 Allgemeine Anforderungen	3
§ 4 Dachgestaltung	4
§ 5 Außenwände, Fassadenaubau	5
§ 6 Wandöffnungen, Fenster, Schaufenster, Türen, Tore	6
§ 7 Material und Farbe der Fassaden	6
§ 8 Kragdächer, Loggien, Balkone, Rolladen, Jalousien, Markisen	7
§ 9 Besondere Bestimmungen für erhaltens- und/oder denkmalwerte Gebäude	7
§ 10 Einfriedigungen, Traufgassenabschlüsse, Stellplätze, Gärten und Lagerplätze	8
§ 11 Werbeanlagen	9
§ 12 Ausnahmen und Befreiungen	9
§ 13 Beurteilungsgrundlagen	9
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	10
§ 15 Inkrafttreten	10
Anlage zur Gestaltungssatzung der Stadt Lügde für den historischen Stadtkern	10

Stadt Lügde

Gestaltungssatzung

Satzung der Stadt Lügde zur äußeren Gestaltung und zum Schutz baulicher Anlagen sowie über besondere Anforderungen an Werbeanlagen, Warenautomaten, Einfriedigungen, Stellplätze, Gärten und Lagerplätze – Gestaltungssatzung – für den Bereich der historischen Altstadt Lügde vom 7. November 1986

Präambel

Die historische Altstadt von Lügde umfasst die gesamte innerhalb der historischen Stadtmauern liegende Bebauung sowie die Wall- u. Grabenanlage, die die stadtbauhistorische Zäsur bildet. Der Stadtgrundriss mit seiner historischen Stadtgestalt, der auf eine Plangründung des Grafen von Pyrmont aus dem Jahr 1246 zurückgeht, blieb bis heute fast unverändert erhalten. Es handelt sich um den gestreckten ovalen Stadtgrundriss einer lippischen Planstadt mit einem leiterförmigen Straßennetz und dominierenden Längsstraßen mit überwiegend kleinstrukturierten Grundstücken. Die Bebauung, die überwiegend bis auf wenige noch ältere Gebäude nach dem Stadtbrand von 1797 entstand, in einheitlicher Fachwerkbauweise mit giebelständigem Satteldach, 2-geschossig, vielfach noch mit dem die Gestaltung der Gebäude entscheidend beeinflussenden Deelentor, lässt diese ursprüngliche und durchgehend harmonische Einheit noch voll erkennen. In der neueren Bebauung und an modernisierten Gebäuden zeigen sich aber schon Störungen oder Ansätze zur Störung der Stadtgestalt. Damit die schutzwürdige historische Stadtgestalt nicht weiterhin gefährdet wird, ist diese Gestaltungssatzung dringend erforderlich. Es ist ihre Aufgabe, die Silhouette des historisch gewachsenen Stadtkerns mit seinen noch zahlreichen Ackerbürger-Fachwerkgebäuden zu schützen und zu erhalten und gleichzeitig Neubauten und Umbauten in diesen Bestand einzugliedern.

Neben den herausragenden Baudenkmalern sind viele bescheidenere Fachwerkhäuser für die Stadtgestalt von Bedeutung. Sie schaffen eine Ensemblewirkung von großem städtebaulichen Reiz, wie er nur in wenigen Städten heute noch zu erleben ist.

Diese Satzung soll die rechtlichen Grundlagen schaffen,

- die historische Grundrissstruktur der Gebäude, Straßen u. Plätze sowie der historischen Stadtmauer zu erhalten,
- die vorhandenen Gestaltwerte zu schützen und zu erhalten,
- die an vorhandenen Gebäuden verlorenen Gestaltwerte auf Dauer zurückzubilden,
- die Rücksicht der neuen Bebauung auf die überkommene Stadtgestalt sicherzustellen und
- den Charakter der stadtbauhistorischen Zäsur durch die Freihaltung der Wall- u. Grabenanlage zu schützen und zu erhalten.

Diese örtliche Bauvorschrift setzt einen Rahmen, der sich an den in Lügde traditionellen Erscheinungsformen orientiert, die mit der Methode der Dekomposition in wichtigen Ensemblebereichen erschlossen wurden.

In den drei Hauptstraßen sind überwiegend Fachwerkgebäude vorhanden mit sowohl sichtbarem als auch verputztem, mit Platten behangenem oder durch massive Mauerscheiben ersetzttem Fachwerk. Auch die die Fachwerkbauten ersetzenden Gebäude in massiver Bauweise behielten die im wesentlichen durch Dachwerkbauweise vorgegebenen nachstehend aufgeführten Gestaltungselemente bei:

- die steilen überwiegend giebelständigen und geschlossenen Satteldachkörper mit einer Dachneigung von 45 – 56°,
- die zweigeschossige Bauweise,

- die stehenden Öffnungsformate der Fenster und Türen, die Fensterteilungen und die Fensterumrandungen mit Faschen,
- das in der Mittelachse des Gebäudes stehende große Deelentor,
- die Beschränkung der Materialien auf naturrote Dachziegel, hellen glatten Außenputz, Holz für die Fachwerkteile, Türen, Tore, Fenster und Giebelverkleidungen und Natursteine für Vortreppen, hohes Sockelmauerwerk und Einfriedigungsmauern und
- eine zurückhaltende, den kleinstädtischen Maßstäben angepasste kleinflächige Werbung.

Zur Wahrung und zur Regenerierung des schutzwürdigen Stadtbildes sind gestalterische Anforderungen auch an die privaten Freiflächen und ihre Einfriedigungen zu stellen. Zur Erhaltung des gewachsenen historischen Stadtbildes, das auch durch die Traufgassen gekennzeichnet ist, können gem. § 6 Abs. 14 der BauO NW geringere Tiefen der Abstandsflächen als durch § 6 Abs. 1 – 13 der BauO NW festgesetzt, gestattet oder verlangt werden.

Ergänzend zu dieser Gestaltungssatzung hat die Stadt Lügde für den historischen Altstadtbereich bereits eine Erhaltungssatzung gem. § 39 h Bundesbaugesetz (BbauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt S. 3617), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) erlassen.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des historischen Stadtkernes innerhalb der Stadtmauern einschl. der Wall- u. Grabenanlagen der Altstadt Lügde. Der örtliche Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im örtlichen Geltungsbereich der Satzung bedarf gem. § 62 Abs. 2 Ziffer 1 BauO NW auch die Änderung der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen durch Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, Solaranlagen, durch Austausch von Fenstern, Türen, Umwehungen sowie durch Außenwandbekleidungen der Baugenehmigung.
- (2) Für Werbeanlagen, die gem. § 62 Abs. 1 Ziffern 30 – 32 BauO NW genehmigungsfrei sind, wird gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 1 BauO NW eine Genehmigungspflicht eingeführt.
- (3) Die Festsetzungen der Gestaltungssatzung gelten gem. § 62 Abs. 4 BauO NW auch für Bauvorhaben, die genehmigungsfrei sind.
- (4) Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NW S. 663) sowie der Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen der Stadt Lügde vom 22. Oktober 1984 (KrBl Lippe vom 12.11.1984, S. 828) bleiben unberührt.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Die vorhandenen historischen Straßenräume sollen erhalten bleiben. Bei Neubauten soll der Verlauf der bestehenden historischen Baufluchten und Straßenraumprofile aufgenommen werden.

Stadt Lügde

Gestaltungssatzung

Die überkommene Struktur der in erster Linie schmalen und tiefen Flurstücke soll annähernd erhalten bleiben.

- (2) Die vorhandenen Breiten-Maße der Baukörper sollen erhalten bleiben. Bauliche Maßnahmen, die die Ablesbarkeit der Parzellenstruktur beeinträchtigen, insbesondere das Zusammenfassen von vorhandenen oder von Teilen vorhandener Fassadeneinheiten benachbarter Gebäude sind unzulässig.
- (3) Die Geschoss-, Trauf- u. Firsthöhen von neuen oder umgebauten Gebäuden sind in Abstimmung mit der Nachbarbebauung zu wählen. Die vorhandenen Höhen sollten erhalten bleiben. Bei unterschiedlich hohen benachbarten Gebäuden soll der Abstand der Traufhöhen mind. 0,80 m betragen. Das Verhältnis von Wandhöhe zur Giebelhöhe soll mind. 1 : 1,3 betragen, bei traufenständigen Gebäuden können Ausnahmen gestattet werden.
- (4) Bauliche Anlagen sollen sich in Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe in die jeweilige Umgebung einfügen. Durch Neubauten, Umbauten und Instandsetzungsarbeiten soll der Charakter des Gebäudes und des überlieferten Straßenbildes nicht gestört, sondern erhalten oder wiederhergestellt werden.

§ 4 Dachgestaltung

- (1) Es sind nur Satteldächer mit einer gleichmäßigen symmetrischen Dachneigung zulässig. Die Neigung giebelständiger Gebäude muss mind. 48°, die der traufenständigen Gebäude mind. 40° betragen. Für Übergänge zwischen verschiedenen Firstrichtungen und Dachformen, für untergeordnete Nebenanlagen und Gebäudeteile, die vom öffentlichen Straßenraum her nicht einsehbar sind, können Ausnahmen hinsichtlich der Dachneigung zugelassen werden. Ausnahmsweise können auch andere Dachformen für untergeordnete Nebenanlagen und Gebäudeteile, die vom öffentlichen Straßenraum her nicht einsehbar sind, erlaubt werden. Krüppelwalmdächer sind als typische Sonderform zulässig. Die Traufen sind plastisch auszubilden, ein Überstand von mehr als 0,50 m ist unzulässig. Drempelwände sind nur aus konstruktiven Gründen bis zu einer Höhe von 0,365 m zulässig. Die Drempelhöhe wird gemessen an der Vorderkante der Außenwand des Gebäudes zwischen der Oberkante der letzten Rohdecke und der Oberkante der Sparren.
- (2) Für die Dacheindeckung der geneigten Dächer sind nur hellrote nichtengobierte Dachpfannen zulässig. Vorhandene Sandsteineindeckungen an den Ortgängen und Schleppegauben sind zu erhalten. Engobiertes oder glasiertes Material, Blech, Wellasbestzement oder sonstige Kunststoffplatten, Schiefer- und Pappbeläge sind unzulässig. Flachdächer müssen begrünt oder bekiest werden. Flachdächer, die als Balkon genutzt werden, können ausnahmsweise mit anderen Materialien belegt werden.
- (3) Dachaufbauten sind nur bei Gebäuden, die die in Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Mindestdachneigung einhalten, in der unteren Hälfte der Dachfläche zulässig, wenn
 - a) sie in Ausbildung, Proportion und Gliederung auf die Art und Gliederung der darunterliegenden Fassade bezogen werden,
 - b) sie von den Giebeln mind. 3 m und untereinander mind. 1,50 m Abstand einhalten,
 - c) die Dachfläche vor der Gaube das Maß des Dachüberstandes zuzüglich 3 Reihen Dachziegeln nicht unterschreitet,
 - d) sie als geschleppte Einzelgauben ausgeführt werden, deren äußere Abmessungen die Maße von 1,40 m in der Breite und 1,60 m in der Höhe nicht überschreiten,

- e) die Summe aller Gaubenbreiten 35 % der Traufenlänge des Gebäudes nicht überschreiten und
- f) die Dachneigung des Gaubendaches die Neigung des Hauptdaches 10° nicht unter- und 15 ° nicht überschreitet.

Zwerggiebel mit einer Breite bis 3,00 m sind zulässig. Die Breite darf 30 % der Traufenlänge nicht überschreiten. Zum Ortgang muss ein Abstand von 3,00 m und von den Dachgauben ein Abstand von 1,50 m eingehalten werden.

- (4) Dacheinschnitte sind nur bei Gebäuden, die die in Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Mindestdachneigung einhalten, in der unteren Hälfte der Dachfläche zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind und sie stadtgestalterisch nicht störend wirken. Auf der zu einem Gebäude gehörenden Dachfläche ist nur ein Dacheinschnitt mit einer max. Öffnungslänge von 3,50 m zulässig. Diese Öffnungslänge darf 1/3 der Traufenlänge des Gebäudes nicht überschreiten.
- (5) Der Einbau von liegenden Dachflächenfenstern ist nur zulässig, wenn
 - a) sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind,
 - b) ein Mindestabstand von 3,00 m zu den Giebeln eingehalten wird,
 - c) ihr Abstand untereinander mind. 1,50 m beträgt,
 - d) die Breite max. 0,75 m beträgt und ihre Größe insgesamt 1 m² nicht überschreitet,
 - e) die Fenster nur in der unteren Hälfte der Dachfläche nebeneinander angeordnet sind und
 - f) die Farbgebung der Rahmenkonstruktion sich der Dachfarbe anpasst,
- (6) Antennen für Rundfunk und Fernsehen sollen unterhalb der Dachfläche installiert werden.
- (7) Schornsteine und Kamine sind so zu gestalten, dass sie sich in das Erscheinungsbild des gesamten Gebäudes einfügen.

§ 5 Außenwände, Fassadenaubau

- (1) Die Fassade muss mit ihren tragenden Konstruktionselementen ab Oberkante Gelände klar ablesbar sein.
- (2) Die senkrechten sichtbaren Konstruktionselemente müssen bei massiven Gebäuden im Erdgeschoss eine Breite von mind. 0,365 m aufweisen. Stützen hinter Glasfronten gelten nicht als gliedernde Elemente. Die Stützen im Erdgeschoss sind entsprechend der vertikalen Gliederungselemente in den Obergeschossen auszubilden. Der Abstand zwischen ihnen darf nur so groß sein, dass die dazwischenliegenden Öffnungen Proportionen von stehenden Rechtecken erhalten.
- (3) Zwischen Fassadenecke und nächstliegender Wandöffnung müssen die Fassaden Wandstücke von mind. 0,80 m aufweisen. Der Abstand zwischen Wandöffnungen und Ortgang im Giebelbereich muss mind. 1,00 m betragen.

Stadt Lügde

Gestaltungssatzung

§ 6 Wandöffnungen, Fenster, Schaufenster, Türen, Tore

- (1) Der Anteil von Wandöffnungen zu der dazugehörigen Wandfläche darf im Erdgeschoss nicht mehr als 35 % und im Giebel dreieck nicht mehr als 10 % betragen. Für Schaufenster im Erdgeschoss kann ausnahmsweise ein größerer Wandöffnungsanteil zugelassen werden.
- (2) Fenster müssen stehende rechteckige Proportionen aufweisen. Für Fenster, die nicht vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar sind, sind Ausnahmen zulässig. Bei Fenstern im Ober- u. Dachgeschoss, die nicht breiter als 0,65 m Fertigmaß sind, ist auch eine quadratische Form erlaubt. Eine senkrechte weitere Unterteilung ist bei Fenstern, die breiter als 0,65 m Fertigmaß sind, erwünscht.
- (3) Durchgehende Fensterbänke und Fensterbänke sind unzulässig. Bei einer Aneinanderreihung von Fenstern ist eine deutliche Ausbildung konstruktiv teilender Pfosten oder Pfeiler notwendig.
- (4) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss gestattet. Die Anordnungen, Bemessungen und Gliederungen der Schaufenster sind aus der Konstruktion des Gebäudes und aus der Befensterung der Obergeschosse abzuleiten. Ein Schaufenster darf max. 1,20 m breit sein. Liegen mehrere Schaufenster nebeneinander, sind sie beim Mauerwerksbau durch Konstruktionselemente von mind. 0,24 m und bei anderen technischen Konstruktionen von mind. 0,18 m zu unterbrechen.
- (5) Die vorhandenen Deelentore sind in ihrer Erscheinungsform, in den Proportionen ihrer Wandöffnung und der Teilung ihres Tores zu erhalten. Kann das Holztor aus Belichtungsgründen nicht erhalten bleiben, so ist ausnahmsweise eine den Proportionen des Tores entsprechende Teilverglasung im Holzständerwerk zulässig. Die typischen über dem Deelentor liegenden kleinen Fenster sind zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (6) Das Bekleben, Anstreichen oder Abdecken von Fensterscheiben ist nur kurzfristig zulässig.

§ 7 Material und Farbe der Fassaden

- (1) Die Erd- und Obergeschosszonen sind in Material und Farbe als Einheit zu gestalten.
- (2) Die sichtbaren Wandbauteile sind in traditionellen in der historischen Altstadt von Lügde überwiegend vorkommenden Materialien und solchen, die diesen in Form, Struktur und Farbe entsprechen, auszuführen. Für die Außenhaut von Massivgebäuden und Fachwerkausfachungen ist Putz zu verwenden, dessen Erscheinungsbild den heimischen und traditionellen handwerklichen Putzweisen entspricht. Modische Strukturputze sind unzulässig.
- (3) Folgende Materialien sollten für alle sichtbare Bauteile nicht verwandt werden:
 - a) glänzende oder helleoxierte Metalle,
 - b) Tafeln aus Glas, Blech, Kunststoff, Bitumen oder Asbest,
 - c) andere Materialien vortäuschende Bauelemente,
 - d) glatte oder glasierte Keramikplatten oder Spaltklinker,
 - e) Platten und vorgehängte Fassaden,
 - f) polierte Natursteine aller Art und
 - g) Glasbausteine
- (4) Sichtbare Grenzwände müssen den übrigen Außenwänden in Material und Farbe entsprechen.

Stadt Lügde

Gestaltungssatzung

§ 8 Kragdächer, Loggien, Balkone, Rolladen, Jalousien, Markisen

- (1) Kragplatten als Vordächer, Balkone und Loggien sind nur dort zulässig, wo sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind. Ausnahmen können an der rückwärtigen Bebauung in der Hinteren Straße zu den Wallanlagen und in den Straßen Holland und An der Stadtmauer zugelassen werden.
- (2) Vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbare Rolladenkästen sind unzulässig.
- (3) Markisen sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie dürfen die in den §§ 5 und 6 aufgeführten Gliederungselemente nicht unterbrechen. Feststehende Markisen dürfen nicht mehr als 0,90 m vorkragen. Es sind nur matte Farben und kleinflächige Aufschriften zulässig.

§ 9 Besondere Bestimmungen für erhaltens- und/oder denkmalwerte Gebäude

- (1) Für die in der Anlage zu dieser Satzung verzeichneten erhaltens- und/oder denkmalwerten Gebäude gelten über die Anforderungen in den §§ 3 – 8 hinaus die in den nachstehenden Absätzen aufgeführten besonderen Bestimmungen.
- (2) Dachgestaltung
 - a) Für die Dacheindeckung geneigter Dächer dürfen nur Materialien verwendet werden, die in ihrer Erscheinungsform und –farbe den naturroten Hohlziegeln entsprechen.
 - b) Dacheinschnitte sind auch ausnahmsweise nicht zulässig.
- (3) Außenwände, Fassadenaufbau
 - a) Die Fachwerkfassaden sind ihrer Eigenart nach in der ursprünglichen Form zu erhalten. Die vorhandene Fassadengliederung darf in ihren Grundzügen nicht verändert oder überdeckt werden. Die Fassadengliederung der Fachwerkgebäude wird durch das vertikal und horizontal verlaufende Tragwerk gebildet, das die Fassade in rechteckige und quadratische Einzelfelder (Ausfachungen) aufteilt. Eine Veränderung des Tragwerks durch Unterbrechung der vertikalen Stützen und/oder die Herausnahme von Querriegeln ist unzulässig.
 - b) Bei Gebäuden, die nicht nur im Obergeschoss, sondern auch im Erdgeschoss Fachwerkkonstruktion aufweisen, müssen die Ständer bis zum Sockel oder Schwellholz durchgehen. Abgängige Hölzer sind in einer der handwerklichen Holzkonstruktion entsprechenden Weise auszuwechseln und bei Umbaumaßnahmen zu ergänzen.
 - c) Bei Fachwerkbauten darf das vorhandene Schwellholz einschl. der vorhandenen Konstruktion bei Umbauten um 0,20 m in der Höhe verändert werden.
 - d) Wenn die vorgegebene Fachwerkkonstruktion es nicht zulässt, können ausnahmsweise geringere als die im § 5 Abs. 3 dieser Satzung festgesetzten Maße zwischen Fassadenecke sowie Ortgang und nächstliegender Wandöffnung zugelassen werden.
- (4) Wandöffnungen, Fenster, Schaufenster, Türen und Tore
 - a) Format und Größe der Wandöffnungen bei Fachwerkgebäuden werden durch die konstruktiven Bedingungen des Tragwerkes bestimmt. Die Wandöffnungen zwischen den Stützen sind als hochrechteckige bis quadratische Formate entsprechend der vorgegebenen Fachwerkstruktur beizubehalten. Längsrechteckige Formate durch Unterbrechung von Stützen sowie bis zum Boden gehende Fenster sind unzulässig. Schaufenster können ausnahmsweise bis zum Boden durchgehen. Liegen mehrere Schaufenster nebeneinander, sind diese durch Holzständer der Fachwerkstruktur

zu unterbrechen.

- b) Bei Fenstern, die vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar und die breiter als 0,65 m Fertigmaß sind, ist eine konstruktiv durchgehende senkrechte und profilierte Unterteilung und eine dem örtlichen Baustil entsprechende weitere profilierte Sprossenteilung zu erhalten oder wiederherzustellen.
 - c) Die Fenster in Fachwerkgebäuden sind bündig mit der Fassade liegend einzubauen, weiß zu streichen und mit einer sich farblich abhebenden ortstypischen Holzfarbe einzurahmen.
 - d) Fenster einschl. Schaufenster, Haustüren und Tore sind in Holz auszuführen.
- (5) Material und Farbe der Fassaden
- a) Holzfachwerkfassaden sind zu erhalten. Sie dürfen nicht verkleidet oder verputzt werden. Die Gefache müssen holzbündig glatt verputzt und hell gestrichen werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn die vorhandenen Gefache bündig mit dem Fachwerk gemauert worden sind.
 - b) Bei Instandsetzungsarbeiten zutage tretendes ursprünglich sichtbares Holzfachwerk ist freizulegen und – wenn insgesamt der Anteil des Fachwerkes an der Außenwand überwiegt – sorgfältig zu ergänzen. Vorhandene Inschriften und Schnitzwerke sind textlich und figürlich zu erhalten und farblich zu fassen. Gleiches gilt sinngemäß für Gewände aus Haustein, für Plastiken, Reliefs und Inschriften an Steinbauten.
- (6) Rolläden und Außenjalousien
- Rolläden und Außenjalousien sind nicht zulässig.

§ 10 Einfriedigungen, Traufgassenabschlüsse, Stellplätze, Gärten und Lagerplätze

- (1) Einfriedigungen von Vorgärten sollen nur als lebende Hecken, Holzlattenzäune oder Natursteinmauern bis zu einer Höhe von 0,70 m errichtet werden. Sonstige Einfriedigungen sollen nur als lebende Hecken oder Natursteinmauern in einer Höhe von 1,80 m errichtet werden, schmiedeeiserne und naturlasierte hölzerne Einzäunungen können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Verwendung von ungeschmiedeten Rundeisen, Betonpfählen und Maschendraht sowie Mauern aus anderem Material als Bruchstein sind unzulässig. Vorhandene Natursteinmauern sind zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Vorhandene massive Mauern, die nicht aus Bruchstein sind, sind zu begrünen.
- (2) Zu den Einfriedigungen gehörende Eingangs- oder Einfahrtstore sowie die Türen zu den Traufgassen sollen aus Holz sein. Bei schmiedeeisernen Einfriedigungen sind auch schmiedeeiserne Türen oder Tore zulässig.
- (3) Stellplätze und ihre Zuwegungen müssen sich in ihrer Gestaltung den Grünflächen einfügen und dürfen das System der Grünfläche nicht zerstören. Zur Befestigung darf weder Asphalt noch eine gegossene Betonfläche verwandt werden. Eine Befestigung von mehr als 3 Einstellplätzen ohne Gliederung durch Pflanzstreifen oder Baumscheiben ist unzulässig.
- (4) Vorgärten dürfen nicht als Lagerplätze und Arbeitsflächen genutzt werden. Sie sind gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen.

Stadt Lügde

Gestaltungssatzung

§ 11 Werbeanlagen

- (1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- u. Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Auf Warenautomaten, die nicht nur Waren anbieten, sondern zugleich durch Beschriftung, Bemalung oder Lichtwerbung der Ankündigung oder Anpreisung dienen, sind die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.
- (2) Werbeanlagen müssen sich an die Architektur des Gebäudes anpassen und dürfen Gliederungselemente des Gebäudes nicht überschneiden oder beeinträchtigen. Werbeanlagen oberhalb der Brüstung des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Material und Farbe der Werbeanlagen müssen sich in das Altstadtbild einpassen. Grelle Farben sind unzulässig.
- (3) An jeder Stätte der Leistung ist nur eine Werbeanlage zulässig. Sie darf nur in Form von auf die Fassade aufgemalten oder aufgesetzten Einzelbuchstaben (Flachwerbung) oder als auskragende Werbeanlage (Ausleger) angebracht werden. Ausnahmsweise kann sowohl eine Flachwerbung als auch ein Ausleger zugelassen werden, wenn beide Werbeanlagen in Material- u. Farbwirkung harmonieren.
- (4) Die Schrifthöhe der Flachwerbung darf max. 0,40 m betragen. Die Werbefläche darf insgesamt nicht größer als 1 m² sein. Die Anordnung muss so erfolgen, dass ein Zusammenhang mit den Wandöffnungen deutlich wird.
- (5) Die Ausleger dürfen nicht breiter als 0,60 m und nicht höher als 0,90 m sein. Der Abstand aller Teile eines Auslegers zur Außenwand des Gebäudes darf nicht größer als 0,90 m sein. Sie müssen von der Gebäudeecke mind. das Maß ihrer Auskragung als Abstand einhalten. Weitere Beschränkungen, die sich aus anderen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.
- (6) Bei handwerklich oder künstlerisch gestalteten Werbeanlagen wie Zunftzeichen kann ein Abweichen in Material und Farbwirkung und von den festgesetzten Maßen zugelassen werden.
- (7) Unzulässig sind selbstleuchtende Werbeanlagen. Angestahlte und hinterstrahlte Werbeanlagen können dann zugelassen werden, wenn sie sich in der Gestaltung, Anordnung, Werkstoff und Farbe dem Maßstab des Gebäudes und der umliegenden Häuser anpassen und sich dem Bauwerk unterordnen.

§ 12 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Bestimmungen dieser Satzung regeln sich nach §§ 68 und 81 Abs. 5 BauO NW. Sie dürfen nur gestattet werden, wenn die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet wird.

§ 13 Beurteilungsgrundlagen

Falls es zur Beurteilung eines Bauvorhabens oder von Werbeanlagen erforderlich ist, können weitere Unterlagen wie z.B. zeichnerische und/oder fotografische Darstellung des Gebäudes und seiner Umgebung, Detailzeichnungen u.ä. verlangt werden.

Stadt Lügde

Gestaltungssatzung

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 79 Abs. 1 Ziffer 14 der BauO NW, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anordnungen der §§ 3 – 11 dieser Satzung entspricht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Gestaltungssatzung der Stadt Lügde für den historischen Stadtkern

Aufstellung der im örtlichen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Lügde vom 7. November 1986 gelegenen erhaltens- und/oder denkmalwerten Gebäude, für die über die allgemeinen Anforderungen der Gestaltungssatzung hinaus die in dem § 9 der Gestaltungssatzung aufgeführten besonderen Anforderungen gelten:

Stadtbefestigung mit Stadttürmen

Gartenhaus und –tor gegenüber Kanalstr. 12

Am Markt 2	Brückenstraße 10	Hintere Straße 14
Am Markt 4	Brückenstraße 16	Hintere Straße 21
Brückenstraße 1	Brückenstraße 18	Hintere Straße 24
Brückenstraße 2	Hintere Straße 2	Hintere Straße 26
Brückenstraße 5	Hintere Straße 10	Hintere Straße 36
Brückenstraße 6	Hintere Straße 12	Hintere Straße 38
Hintere Straße 46	Mittlere Straße 22	Vordere Straße 2
Hintere Straße 50	Mittlere Straße 23	Vordere Straße 3
Hintere Straße 52	Mittlere Straße 24	Vordere Straße 5
Hintere Straße 54	Mittlere Straße 25	Vordere Straße 6
Hintere Straße 56 – 58	Mittlere Straße 26	Vordere Straße 7
Hintere Straße 62	Mittlere Straße 28	Vordere Straße 8
Hintere Straße 64	Mittlere Straße 30	Vordere Straße 9
Hintere Straße 66	Mittlere Straße 32	Vordere Straße 10
Hintere Straße 70	Mittlere Straße 35	Vordere Straße 11
Hintere Straße 84	Mittlere Straße 36	Vordere Straße 13
Hintere Straße 86	Mittlere Straße 38	Vordere Straße 14
Hintere Straße 88	Mittlere Straße 39	Vordere Straße 16
Kanalstraße 1 – 3	Mittlere Straße 40	Vordere Straße 18
Kanalstraße 5	Mittlere Straße 44	Vordere Straße 26
Kanalstraße 6	Mittlere Straße 46	Vordere Straße 28
Kanalstraße 7	Mittlere Straße 48	Vordere Straße 29
Kanalstraße 10	Mittlere Straße 53	Vordere Straße 30

Stadt Lügde

Gestaltungssatzung

Kanalstraße 12
Kanalstraße 17
Kanalstraße 23
Mittlere Straße 1
Mittlere Straße 2
Mittlere Straße 3
Mittlere Straße 4
Mittlere Straße 6
Mittlere Straße 8
Mittlere Straße 10
Mittlere Straße 12
Mittlere Straße 14
Mittlere Straße 16
Mittlere Straße 18
Mittlere Straße 20

Mittlere Straße 54
Mittlere Straße 55
Mittlere Straße 56
Mittlere Straße 57
Mittlere Straße 60
Mittlere Straße 62
Mittlere Straße 63
Mittlere Straße 64
Mittlere Straße 72
Mittlere Straße 74
Mühlenstraße 3
Schulstraße 3
Seilerstraße 1
Seilerstraße 6
Vordere Straße 1

Vordere Straße 35
Vordere Straße 37
Vordere Straße 38
Vordere Straße 39
Vordere Straße 41
Vordere Straße 46
Vordere Straße 50
Vordere Straße 51
Vordere Straße 52
Vordere Straße 53
Vordere Straße 55
Vordere Straße 58
Vordere Straße 67
Vordere Straße 85
Vordere Straße 87